



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite	
	1	Name - Sitz - Haftung	3
	2	Leitbild	3
	3	Mitgliedschaft	4
	4	Zusammensetzung	4
	5	Mitglieder	4-6
	6	Fachverbände	7
	7	Organe	7
	8	Delegiertenversammlung	7/8
	9	Konferenzen	9
	10	Verbandsvorstand	10/11
	11	Kontrollstelle	11
	12	Technische Kommission	12
	13	Verbandsanlässe	12
	14	Finanzen	13
	15	Sportversicherungskasse	14
	16	Verbandsinformationsorgan	14
	17	Ehrenmitglieder	14/15
	18	Statutenrevision	15
	19	Schlussbestimmungen	16

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen :

ZGtv	Zuger Turnverband
DV	Delegiertenversammlung
VS	Vorstand
TK	Technische Kommission
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Sportversicherungskasse

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Bei Personen- und Stellenbezeichnungen wird die männliche Form verwendet, jedoch sind darunter in allen Fällen auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

3. Begriff Verein

Der Begriff "Verein" wird in diesen Statuten für sämtliche Vereine und Riegen, die dem Zuger Turnverband angeschlossen sind, verwendet. Diese Vereine können ihrerseits eine oder mehrere Riegen führen.

4. Verbandsjahr

Das Verbands- und Rechnungsjahr ist identisch und läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 1 Name - Sitz - Haftung

1.1 Name

Der Zuger Turnverband ZGtv ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten. Sofern dieser ausserhalb des Kantons wohnt, ist Zug Sitz des Verbandes.

1.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Leitbild

2.1 Grundsatz

Der Zuger Turnverband

setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Breiten- und Spitzensportes ein

bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zu sinnvoller sportlicher Betätigung

anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Ziele

Der Zuger Turnverband

fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Volksgesundheit und den Sinn für Gemeinschaft.

ermöglicht allen Mitgliedern eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende körperliche Betätigung und unterstützt sie bei der Verbesserung des sportlichen Niveau.

gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Aus- und Weiterbildung seiner Führungskräfte auf allen Gebieten und Stufen.

weckt und fördert bei Personen jeder Altersstufe das Interesse an Turnen und Sport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei.

tritt mit der Organisation von Veranstaltungen und durch Teilnahme an Wettkämpfen an die Öffentlichkeit.

arbeitet mit Behörden und anderen Verbänden zusammen.

nimmt in Übereinstimmung mit dem STV neue Disziplinen auf und vermittelt sie fachgerecht an Vereine.

unterstützt seine Vereine in ihren Tätigkeiten und Bestrebungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Zuger Turnverband ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV. Er kann sich anderen Organisationen mit sportlichen Zielsetzungen anschliessen.

Art. 4 Zusammensetzung

Der ZGtv setzt sich wie folgt zusammen:

4.1 Mitglieder mit Stimmrecht

- die Vereine

4.2 Mitglieder ohne Stimmrecht

- die Ehrenmitglieder
- die Verdienstnadelträger
- die Mitglieder
 - des Vorstandes
 - der Kommissionen
 - der Kontrollstelle (Revisoren)

Art. 5 Mitglieder

5.1 Allgemeines

Die Vereine sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

5.2 Aufnahme

5.2.1 Vereine und Verbände, die dem ZGtv beizutreten wünschen, müssen dem Vorstand einen schriftlichen Antrag inkl. Statuten einreichen.

- 5.2.2 Ueber die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Der aufgenommene Verein ist auch Mitglied des STV.
- 5.2.3 Bei Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe an die nächsthöhere Instanz schriftlich Einsprache eingereicht werden. Dies ist bei Beschluss durch die DV ZGtv, der Zentralvorstand des STV.

5.3 Austritt

- 5.3.1 Austritte sind dem Vorstand mindestens 6 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich zu erklären.
- 5.3.2 Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Vereine haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

5.4 Ausschluss

- 5.4.1 Vereine, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des ZGtv verletzen, können ausgeschlossen werden.
- 5.4.2 Der Ausschluss kann nur von der DV auf begründeten Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 5.4.3 Vereine sowie deren Mitglieder, welche Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des ZGtv verletzen, können vorübergehend in ihren Rechten eingestellt werden. Diese Massnahme kann nur von der DV ausgesprochen werden.
Als Massnahmen sind möglich: Ausschluss von Abstimmungen, Wahlen, Kursen und Wettkämpfen.
- 5.4.4 Gegen Ausschlüsse und Sanktionen kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe an die nächsthöhere Instanz schriftlich Einsprache erhoben werden. Dies ist bei Ausschluss durch die DV ZGtv der Zentralvorstand des STV.

5.5 Wiederaufnahme

- 5.5.1 Eine Wiederaufnahme ist unter Einhaltung der Formalitäten gemäss Art. 5.2 möglich.
- 5.5.2 Nach einem Ausschluss kann ein Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren gestellt werden.

5.6 Rechte

- 5.6.1 Die Vereine sind selbständig in Bezug auf Organisation und Verwaltung.

5.6.2 Die Vereine können der DV Anträge unterbreiten.

5.7 Pflichten

Die Vereine verpflichten sich:

Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des ZGtv und des STV einzuhalten

die Ziele des ZGtv zu fördern und die Verbandsleitung zu unterstützen
den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des ZGtv und des STV zu melden

die Mitgliederbeiträge an ZGtv und STV fristgerecht zu bezahlen

zur Einhaltung der Fristen bei Anmeldungen für Kurse und Veranstaltungen

Mutationen in Präsidium und Leitung umgehend der Adresszentrale zu melden
an der Delegiertenversammlung und an Konferenzen teilzunehmen sowie die obligatorischen Kurse zu besuchen

dem Vorstand Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung vorzulegen

dafür zu sorgen, dass ihre turnenden Mitglieder bei der SVK versichert sind

Termine für ihre Turnanlässe nach Absprache mit dem Vorstand festzulegen (die Termine des ZGtv haben Vorrang, sofern sie rechtzeitig bekannt sind)

zur Teilnahme am kantonalen Hauptanlass, wenn sie an ausserkantonalen oder ausländischen Turnfesten starten wollen

5.8 Auflösung von Vereinen

5.8.1 Bei Auflösung eines Vereins ist das vorhandene Vermögen und Inventar dem ZGtv zu übergeben, sofern keine andere Regelung in den Vereinsstatuten getroffen wurde. Der ZGtv verwaltet den Nachlass für einen sich später bildenden Verein mit Tätigkeiten im Sinne des Leitbildes von Art. 2.

5.8.2 Der Nachlass des aufgelösten Vereins verfällt an den ZGtv, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren ein neuer Verein mit der gleichen Zielsetzung gegründet wird.

5.9 Pflichten des ZGtv gegenüber Mitgliedern

5.9.1 Der ZGtv wahrt die Interessen der Vereine auf allen Ebenen.

5.9.2 Der ZGtv informiert die Vereine an Kursen und Konferenzen.

Art. 6 Fachverbände

- 6.1 Ein Fachverband ist ein Verband mit spezifischen technischen Sparten (z.B. Kuttu-Verband). Die Beziehungen zu einem Fachverband sind durch Verträge oder Vereinbarungen geregelt.
- 6.2 Die Fachverbände sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig und haben an den ZGtv keine Beiträge zu entrichten.

Art. 7 Organe

Die Organe des ZGtv sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Konferenzen
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Revisoren)

Art. 8 Delegiertenversammlung

8.1 Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine
- den Ehrenmitgliedern
- den Verdienstnadelträgern
- dem Vorstand
- den Kommissionen
- den Ressort- und Fachgruppenmitgliedern
- der Kontrollstelle
- den Gästen

8.2 Stimmrecht / Antragsrecht

8.2.1 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine gem. Art. 4.1 und 8.3.

8.2.2 Das Antragsrecht haben alle Teilnehmer gem. Art. 8.1, ausser den Gästen.

8.3 Anzahl Stimmrecht / Delegierte

Die Vereine bestimmen ihre Delegierten. Jeder Verein hat Anrecht auf

2 Vereinsstimmen bis zu 50 Mitgliedern

+ 1 Vereinsstimme für je weitere 50 Mitglieder: 51 - 100 = + 1 Stimme
101 - 150 = + 2 Stimmen
151 - 200 = + 3 Stimmen usw.

+ 1 Vereinsstimme für die Knabenriegen pro Verein
+ 1 Vereinsstimme für die Mädchenriegen pro Verein

Als Mitglieder gelten turnende Erwachsene gemäss STV-Etat.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

8.4 Zuständigkeit

Die DV hat folgende Kompetenzen:

Abnahme des Protokolls der letzten DV

Abnahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand, TK und Kommissionen

Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle

Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets

Genehmigung des Jahresprogramms, Vergabe des Kantonalturfestes und kantonaler Anlässe von besonderer Bedeutung

Wahl des Verbandspräsidenten, der technischen Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Ressortleiter und der Kontrollstelle

Beschlussfassung über Anträge

Beschlussfassung über angefochtene Entscheide des Vorstandes

Ausschluss von Mitgliedern

Genehmigung von Statuten, Reglementen, Verträgen und Vereinbarungen

Ehrungen

Beschlussfassung über die Finanzkompetenz des Vorstandes

Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen

Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten

Beschlussfassung über die Auflösung des ZGtv

8.5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

8.5.1 Die ordentliche DV findet im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.

8.5.2 Die DV wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 3 Wochen vor der DV.

8.5.3 Die DV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln.

- 8.5.4 Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dies verlangen.
- 8.5.5 Anträge zuhanden der DV sind spätestens 8 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 8.5.6 Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereine vertreten ist.
- 8.5.7 Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn
- der Vorstand es für notwendig erachtet
 - 1/3 der Vereine dies durch schriftliches Begehren beim Vorstand verlangen.

8.6 Verfahren

- 8.6.1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder, wenn sich um eine Stelle mehrere Kandidaten bewerben.
- 8.6.2 Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr.
- 8.6.3 Ueber Anträge und Sachgeschäfte wird mit einfachem Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft an den VS zurück.
- 8.6.4 In folgenden Fällen ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig:
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen
 - Aenderungen und Revisionen der Statuten
 - Auflösung des ZGtv
- 8.6.5 Die Kontrollstelle ist Stimm- und Wahlbüro.

Art. 9 Konferenzen

9.1 Zusammensetzung

- 9.1.1 Die **Vereinsleiterkonferenz** setzt sich aus den Präsidenten, den technischen Leitern und evtl. weiteren Vertretern der Vereine sowie den Mitgliedern des VS, der TK und der Ressorts zusammen.

Die Kommissions- und Ressortleiter können wenn nötig weitere Konferenzen durchführen.

9.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Konferenzen sind Konsultativorgane und dienen zur gegenseitigen Information und zur Beratung von laufenden Geschäften. Sie beschliessen Anträge zuhanden des VS oder TK und übernimmt zusätzlich vorbereitende Funktionen im Hinblick auf die DV.

9.3 Einberufung

Die Vereinsleiterkonferenz wird durch den VS nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen oder wenn dies von einem Drittel der Vereine verlangt wird. Weitere Konferenzen gem. Ziff. 9.1 können auf Antrag der Kommissionspräsidenten und Ressortleiter bei Bedarf und nach Information des VS einberufen werden.

Art. 10 Verbandsvorstand (VS)

10.1 Zusammensetzung

- 10.1.1 Der Vorstand ist die ausführende Behörde und verantwortlich für den ZGtv. Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Präsident und der TK-Präsident gehören dem Vorstand von Amtes wegen an; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 10.1.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der DV für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt; Wiederwahlen sind möglich. Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der DV. Der Rücktritt erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres (Amtsübergabe).
- 10.1.3 Erfolgt auf die DV ein Rücktritt, wird die zu besetzende Stelle den Vereinen schriftlich bekanntgegeben; diese sind verpflichtet, geeignete Nachfolger zu suchen.
- 10.1.4 Sofern sich während des Amtsjahres eine Vakanz ergibt, kann der Vorstand eine Ersatzwahl treffen, die an der nächsten DV bestätigt werden muss.

10.2 Kompetenzen

- 10.2.1 Ein durch die DV genehmigtes Pflichtenheft des Vorstandes legt die Befugnisse und Aufgaben fest.
- 10.2.2 In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der DV fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten DV zur Bestätigung vorzulegen.
- 10.2.3 Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Diese unterstehen dem VS und arbeiten unabhängig und selbständig nach schriftlichen Aufträgen.

10.2.4 Der Vorstand ist befugt, Kommissionen und Ressorts personell zu erweitern.

10.3 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- vertritt den ZGtv
- beruft die Delegiertenversammlung und Konferenzen ein und leitet sie
- führt die an der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse aus
- legt die strategischen Ziele fest (mittel- und langfristige Planung)
- überwacht die Einhaltung der Statuten
- verwaltet die Finanzen
- überwacht das Budget.

10.4 Beschlussfassung

10.4.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

10.4.2 Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

10.4.3 Beschlüsse, die ausnahmsweise auf dem Zirkularwege gefasst werden müssen, bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

10.5 Verantwortung

10.5.1 Der ZGtv verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

10.5.2 Jedes Vorstandsmitglied ist für die ordentlichen Verwaltungsaufgaben in seinem Bereich allein zeichnungsberechtigt.

Art. 11 Kontrollstelle

11.1 Zusammensetzung / Amtszeit

Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sind wieder wählbar; ihre Amtszeit darf 3 Amtsperioden nicht überschreiten; ein kontinuierliches Auswechseln muss sichergestellt sein. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

11.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- prüft die Kassenführung des Vorstandes und der übrigen Organe sowie die Abrechnungen der Anlässe

- überwacht unterstützend den VS bei der Einhaltung der Statuten, Reglemente und gefassten DV-Beschlüsse
- unterbreitet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag
- führt das Stimm- und Wahlbüro an der Delegiertenversammlung.

Art. 12 Technische Kommission (TK)

12.1 Zusammensetzung

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus dem TK-Präsidenten sowie den Ressortchefs. Der VS ist berechtigt, die TK bei Bedarf zu verändern. Die Ressortmitglieder werden von der TK dem VS zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtsperiode fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

12.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die TK ist für die technischen Belange des Turnens verantwortlich. Sie organisiert alle für diese Tätigkeitsgebiete notwendigen Kurse und unterstützt die zuständigen Organisatoren bei der Vorbereitung und Durchführung von Verbandsanlässen. Sie koordiniert die Tätigkeit der Ressorts. Die TK tagt unter der Leitung des TK-Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 13 Verbandsanlässe

13.1 Kantonaltournfest

Der ZGtv führt in der Regel alle sechs Jahre ein Kantonaltournfest durch.

13.2 Weitere Verbandsanlässe

Der ZGtv führt jährlich einen kantonalen Hauptanlass sowie regelmässig weitere Verbandsanlässe gemäss speziellen Wettkampfvorschriften durch.

13.3 Veranstaltungsreglement

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Anlässe werden in einem Veranstaltungsreglement festgehalten.

Art. 14 Finanzen

14.1 Einnahmen

Die Einnahmen des ZGtv setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen
- den Subventionen
- den Erträgen des Verbandsvermögens
- den Gewinnanteilen aus Veranstaltungen
- den Beiträgen von Sponsoren
- dem Gewinn aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten.

14.2 Ausgaben

Ueber die Ausgaben entscheidet der VS im Rahmen des von der DV genehmigten Budgets.

14.3 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der DV für das kommende Verbandsjahr festgelegt. Eine unterschiedliche Höhe für Erwachsene und Kinder ist anzustreben.

Die Jahresbeiträge setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen an den ZGtv
- den Abgaben an den STV

Von der Beitragspflicht (ZGtv) sind ausgenommen:

- die Ehrenmitglieder des ZGtv
- die während des Verbandsjahres aufgenommenen Neumitglieder.

14.4 Fälligkeit

Die Beiträge werden 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

14.5 Fonds

Der VS ist befugt, Spezialfonds einzurichten, die an der nächsten DV zu genehmigen sind.

14.6 Finanzkompetenz

Die DV kann einen freien Kredit für den VS beschliessen.

Art. 15 Sportversicherungskasse

15.1 Begriff und Zweck

Die SVK ist eine Versicherung des STV gemäss Art. 828 ff. des Obligationenrechts für die Mitglieder der Vereine des ZGtv. Die Vereine haben die Versicherungspflicht für ihre sporttreibenden Mitglieder einzuhalten.

15.2 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Versicherten sind in Statuten und Reglement der SVK festgelegt.

Art. 16 Verbandsinformationsorgan

16.1 Zweck

Sowohl der STV als auch der ZGtv sind Herausgeber von Verbandsinformationen. Sie dienen als Verbindungs- und Informationsmittel zwischen den Verbandsleitungen und den Vereinen.

16.2 Abonnemente

Die Vereine sind verpflichtet, die gemäss den Bestimmungen bzw. Reglementen des STV und ZGtv festgelegte Mindestzahl von Verbandsinformationen zu abonnieren.

Art. 17 Ehrenmitglieder

17.1 Begriff

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des ZGtv erworben hat.

Ein durch den Vorstand des ZGtv ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest. Das Reglement wird den Vereinen zur Verfügung gestellt.

17.2 Ernennung

Die Vereine und der VS können Kandidaten vorschlagen. Die Anträge müssen schriftlich 8 Wochen vor der DV dem VS unterbreitet werden. Für die Ernennung ist die DV zuständig.

17.3 Rechte und Pflichten

17.3.1 Die Ehrenmitglieder sind an der DV nicht stimmberechtigt (Art. 4.2 und 8.2). Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

17.3.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

17.3.3 Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel und die höchste Auszeichnung, die der ZGtv verleihen kann. Von den Ehrenmitgliedern wird erwartet, dass sie die Interessen und Ideale des ZGtv vertreten.

Art. 18 Statutenrevision

18.1 Teilrevision

Eine Teilrevision der Statuten fällt in die Kompetenz der DV. Der VS, die Vereine sowie die Ehrenmitglieder können Änderungsanträge stellen. Diese sind zu begründen und müssen dem VS spätestens 3 Monate vor der DV unterbreitet werden. Anträge werden vom VS in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Form verfasst und den Mitgliedern mit Antragsrecht (gem. Art. 8.2.2) zugestellt.

18.2 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den VS oder von mindestens einem Drittel der Vereine beantragt werden.

Der Antrag muss schriftlich begründet dem VS spätestens 3 Monate vor der DV eingereicht werden und wird den Vereinen sowie Ehrenmitgliedern mindestens 8 Wochen vor der DV zugestellt.

An der DV entscheiden die Delegierten über die beantragte Totalrevision. Die revidierten Statuten werden an der folgenden DV zur Genehmigung vorgelegt.

18.3 Abstimmungsverfahren

Teil- oder Totalrevision der Statuten erfordern die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 19 Schlussbestimmungen

19.1 Auflösung

19.1.1 Die Auflösung des ZGtv kann nur an einer ausserordentlichen DV beschlossen werden.

19.1.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von vier Fünfteln der Vereine und der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

19.1.3 Im Falle einer Auflösung geht das Verbandsvermögen bis zur Gründung eines neuen Verbandes mit gleichen Zielen an den STV.

19.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle sind die Statuten des STV sinngemäss anzuwenden; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff des ZGB).

19.3 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen von der Gründungsversammlung vom 23.09.1995.

19.4 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 05.11.2010 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstandes des STV in Kraft.

ZUGER TURNVERBAND

Zug, 05.11.2010

Die Kantonalpräsidentin:

Carmela Balzi

Die Sekretärin:

Yvonne Amhof

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Aarau, 05.11.2010

Der Zentralpräsident:

Hanspeter Tschopp

Der Geschäftsführer:

Ruedi Hediger